

Informationen zur Beitragsbemessung

Stand: Dezember 2023

mkk

Für die Einkünfte aus Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und/oder die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung seit dem 01.01.2018 vorläufig festgesetzt.

Wer ist von der Regelung betroffen?

Die Regelung gilt für alle Versicherten, die Einkünfte aus Arbeitseinkommen aus einer selbstständigen Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung erzielen. Dazu gehören: Freiwillig Versicherte, Pflichtversicherte im Rahmen der Nichtversicherung sowie Pflichtversicherte, die eine gesetzliche Rente und/oder einen Versorgungsbezug erhalten.

Welche Nachweise benötigen wir?

Das Verfahren macht es möglich, dass die zu zahlenden Beiträge rückwirkend an die tatsächliche Einkommenssituation des jeweiligen Jahres angepasst werden.

Gehören Sie zu den genannten Personengruppen, werden Ihre Beiträge auf Grundlage des aktuell vorliegenden Einkommensteuerbescheids vorläufig festgesetzt. Die vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgt weiterhin auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides. Bitte senden Sie der mkk - meine krankenkasse daher auch weiterhin Ihren Einkommensteuerbescheid nach Erhalt umgehend zu. Erst mit Vorlage des Einkommensteuerbescheids des jeweiligen Kalenderjahres setzen wir Ihre Beiträge endgültig fest. Stellt sich bei der Prüfung heraus, dass Sie zu viele Beiträge entrichtet haben, werden diese erstattet. Haben Sie zu wenig entrichtet, werden wir Sie um Nachzahlung bitten.

Wie hoch ist der Beitrag?

Die Höhe Ihres Beitrags ist abhängig von Ihrem Einkommen und den aktuellen Grenzwerten.

Die Mindestbemessung der beitragspflichtigen Einnahmen liegt 2024 bei monatlich 1.178,33 Euro. Der Mindestbeitrag gilt unabhängig davon, ob diese Einnahmen tatsächlich erzielt werden. Für das Jahr 2024 sind Beiträge höchstens aus einem Einkommen von 5.175,00 Euro zu bezahlen.

Was passiert mit weiteren Einkünften?

Bei allen Versicherten, die neben den oben genannten Einkünften weitere Einkünfte erzielen, wird das Verfahren auf alle beitragspflichtigen Einnahmen angewendet.

Wen betrifft die neue Regelung nicht?

Beiträge werden **nicht** vorläufig festgesetzt, wenn:

- Sie keine Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit und/oder Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung haben. Das bislang geltende Verfahren einer zeitversetzten Berücksichtigung von Einkommensveränderungen wird dann unverändert angewendet. Die endgültige Festsetzung erfolgt auf Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheides.
- Sie keine Einkommensteuererklärung abgeben müssen.
- Sie freiwillig versicherter Sozialhilfeempfänger sind.
- Ihr Einkommen die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt und Sie keine Einnahmen aus gesetzlichen Renten und/oder Versorgungsbezügen haben. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass Ihr Einkommen niedriger war, besteht die Möglichkeit einer Beitragsersstattung. Dazu reichen Sie uns den Einkommensteuerbescheid des jeweiligen Jahres ein. Die tatsächlich zu zahlenden Beiträge werden neu berechnet und zu viel geleistete Beiträge erstattet. Eine Beitragsersstattung ist ab dem Jahr 2018 möglich.

Folgen fehlender Mitwirkung

Liegen uns Ihre Einkommensnachweise nicht vor, sind wir gesetzlich **verpflichtet, den Höchstbeitrag zu fordern**.

Wird der Einkommenssteuerbescheid nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres eingereicht, muss **rückwirkend der Höchstbeitrag** gezahlt werden. Als Berechnungsgrundlage dient die Beitragsbemessungsgrenze des jeweiligen Jahres.